

Deutsches RegioPole Netzwerk

Interkommunale Vereinbarung



Präambel

Das im Jahr 2016 gegründete Deutsche RegioPole Netzwerk versteht sich als strategische Partnerschaft und dient als zentrale Plattform für Regiopolen in Deutschland. Eine Regiopole wird definiert als Oberzentrum mit herausgehobener Bedeutung und bildet ein starkes Zentrum (in der Bedeutung zwischen Oberzentrum und Metropole), jenseits eines engeren Metropolraumes. Regiopolen liegen in einem deutlichen Abstand zu den deutschen Metropolstädten und haben in der Regel ein eher ländliches und durch kleinere und mittlere Städte geprägtes Umland.

Das Deutsche RegioPole Netzwerk vertritt die gemeinsamen Interessen der beteiligten Regiopolen in ihrer Funktion als Motor für Entwicklungen, z.B. in den Bereichen Bildung und Wissenschaft, Digitalisierung, Energie, Forschung und Entwicklung, Gesundheit, Kultur, Mobilität, Wirtschaft und Dienstleistungen.

Die Regiopolen bilden einen Raumtypus ab, der in der Raumentwicklungspolitik des Bundes und der Länder - neben Metropolen und Metropolregionen - insbesondere vor dem Hintergrund der zukünftigen ökonomischen, ökologischen und demographischen Entwicklungen und im Hinblick auf die Wechselwirkung mit ihrem Umland eine wichtige Bedeutung in der Daseinsvorsorge und Stärkung der regionalen Resilienz hat und haben wird. Regiopolen haben Eigenschaften und Kompetenzen im Bereich Hochschulbildung / berufliche Bildung und Qualifikation, Forschung & Entwicklung, globalisierter wettbewerbsstarker Wirtschaftsunternehmen (auch hidden champions), politischen und ökonomischen Steuerungsfunktionen, gateway-Funktionen (Verkehrsanbindung, Digitalknoten). Sie sind mehr als voll ausgebildete Oberzentren und leisten neben ihrem wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge weitere Mehrwerte (z.B. Gesundheitswirtschaft).

Die unterzeichnenden Städte dieser Vereinbarung – nachfolgend Netzwerkpartner genannt – beabsichtigen deshalb, das Konzept der Regiopolen gemeinsam mit den Ebenen des Bundes und der Länder zu konkretisieren und in die Umsetzung zu führen. Sie vereinbaren eine enge Zusammenarbeit im Deutschen RegioPole Netzwerk. Die Zusammenarbeit im Netzwerk dient darüber hinaus dem erklärten Ziel, das Netzwerk in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung zu rücken und weitere Regiopolen für das Netzwerk zu gewinnen.

§ 1 Definition

Eine Regiopole ist ein starkes Zentrum in der raumplanerischen Bedeutung zwischen Oberzentrum und Metropole. Regiopolen liegen in einem deutlichen Abstand zu den deutschen Metropolstädten und haben in der Regel ein eher ländliches und durch kleinere und mittlere Städte geprägtes Umland. Dabei ist die räumliche Prägung keinesfalls mit ökonomischer Strukturschwäche gleichzusetzen.

§ 2 Ziele

Die Netzwerkpartner vereinbaren folgende Ziele:

- Die Verankerung von Regiopolen als zusätzliche Raumkategorie im Rahmen der Bundesraumordnungspolitik sowie der Landes- und Regionalentwicklung,
- die Anerkennung von Regiopolen als Innovations- und Wachstumsmotoren für ihre jeweiligen Regionen sowie als Ankerpunkte zur Stabilisierung und Entwicklung der Daseinsvorsorge in ihren jeweiligen Regiopoleregionen,
- die Bündelung der nationalen und internationalen Lobbyarbeit für Regiopolen und Regiopoleregionen zur Stärkung der politischen Wahrnehmung auf landes-, bundes- und europapolitischer Ebene.

§ 3 Struktur des Netzwerkes, Aufgaben und Finanzierung

(1) Die Netzwerkpartner bilden folgende Struktur:

- (a) Lenkungsausschuss,
- (b) Geschäftsstelle Deutsches RegioPole Netzwerk, kurz nachfolgend - Geschäftsstelle - genannt,
- (c) Regiopole-Büros.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben:

- (a) Lenkungsausschuss
Der Lenkungsausschuss setzt sich aus den (Ober)Bürgermeister*innen der Regiopolen zusammen und tagt mindestens einmal pro Jahr. Eine Stellvertretung ist zulässig, diese ist von der zu vertretenden Person zu benennen.

Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern es nicht in dieser Vereinbarung anders geregelt ist.

In Ausnahmefällen kann veranlasst von der Geschäftsstelle in einem schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden.

Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einstimmigem Beschluss der anwesenden Mitglieder, welche Regiopole in welcher Reihenfolge den Vorsitz des Deutschen RegioPole Netzwerks übernimmt. Der Vorsitz des Deutschen Regiopole Netzwerks wird auf mind. zwei Jahre festgesetzt. Die Regiopole, die den Vorsitz des Deutschen RegioPole Netzwerks innehat, stellt automatisch den/die Vorsitzende/n des Lenkungsausschusses.

Der Lenkungsausschuss trifft die strategischen Entscheidungen im RegioPole Netzwerk und entscheidet insbesondere über:

- die Aufnahme weiterer Städte,
- Aufhebung und sonstige Änderungen der Interkommunalen Vereinbarung,
- die Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten, Projekten, Modellvorhaben etc. und über die Besetzung der entsprechenden Projektleitung auf Netzwerkebene und deren Finanzierung sowie
- gemeinsame Resolutionen.

Aufhebung und Änderungen der Interkommunalen Vereinbarung (inkl. Aufnahme neuer Mitglieder) nach Spiegelstrich 1 und 2 bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch alle anwesenden Mitglieder des Lenkungsausschusses.

(b) Geschäftsstelle

Die zentrale und umfassende Koordination des Netzwerks erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird jeweils von und bei dem Vorsitz des Deutschen RegioPole Netzwerkes für dessen Dauer eingerichtet.

(c) Regiopole-Büros

Jeder Netzwerkpartner richtet ein lokales Regiopole-Büro ein. Das Regiopole-Büro übernimmt alle verwaltungstechnischen Aufgaben seiner Regiopole, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Netzwerk erforderlich sind. Die Regiopole-Büros unterstützen die Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Das Deutsche RegioPole Netzwerk gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Erstellung, Aufhebung und Änderung der Geschäftsordnung beschließt der Lenkungsausschuss.

(3) Finanzierung der Aufgaben:

(a) Das Deutsche RegioPole Netzwerk verfügt nicht über ein gemeinsames Budget. Die laufenden Kosten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Lenkungsausschuss und im Regiopole-Büro trägt jeder Netzwerkpartner selbst.

Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Regiopole, die den Vorsitz im Deutschen RegioPole Netzwerk innehat, für den Zeitraum des Vorsitzes.

(b) Die Finanzierung von Projekten, Aktivitäten, Modellvorhaben etc. erfolgt gemäß Beschluss des Lenkungsausschusses in gesondert abzuschließenden Projekt- und Finanzierungsvereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen internen Zuständigkeiten für die Beschlussfassung zu den Haushalten bei den Netzwerkpartnern (Gremienvorbehalt).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Das Deutsche RegioPole Netzwerk besteht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung aus den Städten Bielefeld, Erfurt, Koblenz, Paderborn, Rostock, Siegen, Trier und Würzburg.
- (2) Das Deutsche RegioPole Netzwerk ist offen für die Teilnahme weiterer Städte. Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (3) Der Vollzug des Beschlusses erfolgt gem. § 7 Abs. 2 und 3. Im Nachtrag muss der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufnahme geregelt sein. Der neue Netzwerkpartner muss sich im Nachtrag zu den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelungen für die Teilnahme am Netzwerk (Interkommunale Vereinbarung, evtl. weitere im Zusammenhang mit dem Netzwerk bestehenden Vereinbarungen unter den Netzwerkpartnern, insbesondere Projektfinanzierungen) unterwerfen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Netzwerk kann mit einer Frist von sechs Monaten zum jeweiligen Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle gekündigt werden. Der Bestand des Netzwerks bleibt von dem Austritt eines Mitglieds unberührt. Unberührt bleiben ferner etwaige sonstige Verpflichtungen und/ oder Vereinbarungen, die das ausscheidende Mitglied im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft im Netzwerk mit anderen Netzwerkpartnern und/ oder Dritten geschlossen hat bis zur Erfüllung der Verpflichtung/en und/ oder der Vereinbarung/en.

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Das Deutsche RegioPole Netzwerk tritt nach außen abgestimmt auf. Die Abstimmung mit den Netzwerkpartnern erfolgt über die Geschäftsstelle.
- (2) Im Hinblick auf das Ziel, das Netzwerk in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung zu rücken, unterhält das Netzwerk die Webseite „Regiopole.de“. Der vorsitzende Netzwerkpartner zeichnet verantwortlich für die gemeinsame Webseite.
- (3) Im Rahmen ihres Vorsitzes organisiert die vorsitzende Regiopole in Abstimmung mit den Netzwerkpartnern jeweils einen Parlamentarischen Abend pro Vorsitzperiode.

§ 6

Inkrafttreten und Aufhebung der Vereinbarung

Die Interkommunale Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Aufhebung der Vereinbarung ist nur einvernehmlich möglich. Mit der Aufhebung einigen sich die Netzwerkpartner - sofern erforderlich - über die Modalitäten der Abwicklung evtl. noch laufender Angelegenheiten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Die Netzwerkpartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung (Nachträge) sind nur einvernehmlich möglich und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Vereinbarung sowie Nachträge werden für jeden Netzwerkpartner ausgefertigt. Alle Netzwerkpartner erhalten je eine Ausfertigung. Die Abwesenheit eines Mitgliedes bei der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses nach § 3 Abs. 2 (a) dieser Vereinbarung wird durch dessen ordnungsgemäße Unterzeichnung des Nachtrags geheilt.
- (4) Die Interkommunale Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der jeweils bei den Netzwerkpartnern zuständigen Gremien zu dem in § 6 genannten Zeitpunkt geschlossen. Für den Fall, dass ein Gremium nicht zustimmt, kann das jeweilige Mitglied die Vereinbarung mit Frist zum 15.11.2023 außerordentlich kündigen. Für die Kündigung gilt im Übrigen § 4 Abs. 4.

Berlin, den 19.09.2023

Pit Clausen
Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld



Andreas Bausewein
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt



David Langner
Oberbürgermeister der Stadt Koblenz



Michael Dreier
Oberbürgermeister der Stadt Paderborn



Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock



Steffen Mues
Bürgermeister der Universitätsstadt Siegen



Wolfram Leibe
Oberbürgermeister der Stadt Trier



Christian Schuchardt
Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

